



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1559  
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Str. 20 – 22  
1040 Wien

G.-Zl.: BA-2012-32600  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Krug/Ruf

Klappe 1503 Innsbruck, 2012-12-04

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert werden (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative – Gesetz 2013)**

Werte Kollegin Belschan-Casagrande!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt das Vorhaben, Jugendlichen, die in Kursen des AMS auf einen Lehrabschluss vorbereitet werden, den Besuch der Berufsschule als ordentliche Schüler zu ermöglichen. Wir schlagen allerdings vor, dass der Antritt für eine verkürzte Ausbildung, laut § 30b (5) BAG, mit der Vollendung des 20. Lebensjahres auf das vollendete 18. Lebensjahr oder 19. Lebensjahr herabgesetzt wird. Laut § 23 (5) BAG kann ein Antrag zur ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat. Eine Harmonisierung dieser beiden Paragraphen, indem das Eintrittsalter laut § 30b (5) BAG um ein bis zwei Jahre herabgesetzt wird, erscheint für die Intention, dass dieser Ausbildungsweg zum Nachholen eines

Lehrabschlusses im Erwachsenenalter zur Verfügung steht und das bewährte System der betrieblichen Berufsausbildung ergänzt, nicht hinderlich zu sein. Die Herabsetzung des Antrittsalters für eine verkürzte Ausbildung, laut § 30b (5) BAG, sollte daher überlegt werden.

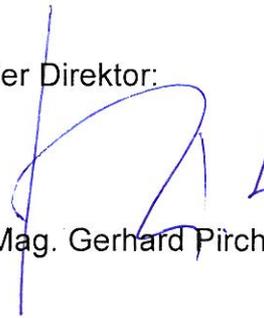
Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)